

# *Satzung für den*



## **Beirat für Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Klimaschutz (Umweltbeiratssatzung – UBS)**

Die Stadt Germering erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Germering bildet einen Beirat für Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Klimaschutz.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, das allgemeine Verständnis für den Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Klimaschutz zu fördern, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Umwelt-, Landschafts-, des Natur- und des Klimaschutzes, der Beurteilung von Bebauungsplänen, Straßenbaumaßnahmen und bei der Pflege der öffentlichen Flächen sowie Freizeitmaßnahmen zu beraten.  
Dies geschieht durch Stellungnahmen auf Bitten des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
- (3) Vorschläge und Anregungen des Beirats werden vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.
- (4) Über die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Beirats wird dieser informiert.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Berufungsvorschläge**

- (1) Der Beirat besteht aus 13 Beiratsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 4 Vertreter\*innen von Organisationen, davon
    - 2 Vertreter\*innen von Organisationen aus dem Bereich Naturschutz
    - 1 Vertreter\*in einer Organisation aus dem Bereich Mobilität und
    - 1 Vertreter\*in einer Organisation aus dem Bereich Klimagerechtigkeit

2 Vertreter\*innen von Organisationen aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft und Jägerschaft

1 Vertreter\*in des Eigenheimervereins Germering e.V.

- b) 6 weitere Beiratsmitglieder, die über Fachkenntnisse im Bereich des Umwelt-, Landschafts-, Natur- bzw. Klimaschutzes verfügen sollten.

Die sechs Plätze für weitere Beiratsmitglieder werden geschlechter-paritatisch besetzt sofern jeweils geeignete Bewerbungen in ausreichender Anzahl eingehen.

Sofern von den Organisationen gemäß Buchstabe a) Vertreter\*innen nicht oder nicht in entsprechender Anzahl vorgeschlagen werden und/oder eine geringere Anzahl an Bewerbungen weiterer Beiratsmitglieder gemäß Buchstabe b) eingeht, verringert sich die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend.

- (2) Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Einwohner\*innen der Stadt Germering nach Art. 15 Abs. 1 GO sein.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Berufung in den Beirat für Umwelt-, Landschafts-, Natur und Klimaschutz und endet mit Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Berufung durch den Stadtrat.
- (4) Berufungen und Abberufungen von Beiratsmitgliedern erfolgen aufgrund eines Stadtratsbeschlusses. Die Berufungen erfolgen nach Vorschlag der in Absatz 1 a) genannten Gruppen bzw. aufgrund eingegangener Bewerbungen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (5) Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe können dem Beirat nicht angehören.

### **§ 3 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Beirat für Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Klimaschutz ist ehrenamtlich. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat für Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Klimaschutz richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger\*innen (Entschädigungssatzung).

### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, seine\*n Stellvertreter\*in sowie eine\*n Schriftführer\*in. Der\*Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie.

- (2) Der Beirat bestellt für jeden Beratungsgegenstand aus seiner Mitte eine\*n Berichterstatter\*in. Ihm\*Ihr obliegt es, dem Beirat den Vorschlag einer Stellungnahme zu unterbreiten und das Ergebnis der Beratungen in einer schriftlichen Stellungnahme niederzulegen.
- (3) Kommt eine einheitliche Meinung nicht zustande, so sind abweichende Meinungen in der Niederschrift festzuhalten und diese der Stellungnahme beizufügen.
- (4) Sitzungen des Beirates sind können auch virtuell durchgeführt werden. Entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sind die Sitzungen des Beirats öffentlich bzw. nichtöffentlich.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Schriftführer\*in zu unterschreiben. Sie werden der Stadtverwaltung (SG Umweltangelegenheiten) in Abdruck zugeleitet.
- (6) Die Einladung zu Sitzungen des Beirats erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zur Kenntnis gegeben. Es soll darauf geachtet werden, dass sich die Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Ausschüsse und des Umweltbeirates nicht überschneiden, um zu gewährleisten, dass Stadtratsmitglieder bei Sitzungen des Beirates als Zuhörer\*innen anwesend sein können.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. November 2011 außer Kraft.

Germering, den xx.xx.2021

Andreas Haas  
Oberbürgermeister